



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Dr. Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 9/2014

BSG, Urteil vom 02.07.2014 – B 6 KA 30/13 R **Vertragsärztliche Versorgung - Teilnahmeberechtigung der Krankenhäuser an der Notfallversorgung durch Krankenhausambulanzen - kein zweiter Versorgungsweg - keine Abrechnung von Positionen des EBM-Ä außerhalb der üblichen Sprechstunden**

Sachverhalt:

Zwischen dem klagenden Krankenträger und der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung war umstritten, ob die Beklagte das Honorar für Notfallbehandlungen in der Ambulanz des Klägers im Quartal II/2008 richtig festgesetzt hatte. Die Leistungen des Klägers waren durch die Beklagte nach den Gebührenordnungspositionen 01210 bis 01218 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) abgerechnet worden. Nach diesen Gebührenordnungspositionen werden Leistungen der Vertragsärzte im organisierten Notfalldienst sowie der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen, insbesondere der Krankenhäuser, im Notfall vergütet. Der Kläger machte darüber hinaus geltend, die Leistungen in seiner Notfallambulanz dürften nicht geringer vergütet werden als vertragsärztliche Behandlungen. Daher müsse ihm auch eine Abrechnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01100 und 01111 EBM-Ä ermöglicht werden, die den besonderen Aufwand eines Vertragsarztes bei der Inanspruchnahme außerhalb der regulären Sprechstunde abgelten. Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos geblieben.

Entscheidung:

Das BSG hielt auch die Revision für nicht begründet. Zwar dürften Notfallbehandlungen in Krankenhäusern nicht schlechter als entsprechende Leistungen der Vertragsärzte im organisierten Notfalldienst honoriert werden, dem Gleichbehandlungsgebot sei aber durch die Positionen der Nummern 01210 bis 01218 EBM-Ä hinreichend Genüge getan. Krankenhäuser wie auch Vertragsärzte im organisierten Notfalldienst könnten neben den Gebührenordnungspositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Notfallversorgung stehen, (nur) die ausdrücklich aufgeführten Leistungen abrechnen, die sich der Höhe nach nicht unterscheiden. Dagegen habe der Kläger keinen Anspruch, dass seine Leistungen nach den Positionen 01100 / 01101 EBM-Ä vergütet werden, da diese die besonderen Leistungen eines Vertragsarztes abgelten würden, der seine Patienten außerhalb einer Inanspruchnahme im organisierten Notfalldienst, aber gleichwohl außerhalb seiner regulären Sprechstundenzeiten behandelt. Im Krankenhaus dürften aber (außer in Notfällen) weder vertragsärztliche Behandlungen durchgeführt noch regulär Sprechstunden angeboten werden. Schon deshalb scheidet die Abrechnung sog. "Unzeitzuschläge" für Krankenhäuser von vornherein aus. Abseits der Notfallbehandlung nach § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V und etwaigen besonderen Ermächtigungen dürften Krankenhäuser keine vertragsärztlichen Leistungen erbringen. Es liege deshalb nicht auf der Hand, dass Krankenhäuser Notfallbehandlungen ohne Einschränkung auch für Zeiten erbringen und abrechnen dürfen, in denen die vertragsärztlichen Praxen (auch) für die Versorgung akuter Gesundheitsstörungen zur Verfügung stehen, wie es offenbar weithin praktiziert würde. Jedenfalls dürfe bei der Vergütung von Notfallbehandlungen in Krankenhäusern danach differenziert werden, ob diese zu Zeiten durchgeführt werden, in der die Vertragsärzte die betroffenen Patienten versorgen können. Mit dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der Vertragsärzte im Rahmen der ambulanten Versorgung sei die faktische Eröffnung eines zweiten Versorgungsweges in den Krankenhausambulanzen unvereinbar. Allein der Wunsch des Versicherten nach einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus verbunden mit der Geltendmachung akuten Behandlungsbedarfs stelle während der vertragsärztlichen Sprechstunden keinen "Notfall" i.S.d. § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V dar. Nicht die Anwendung der speziellen Regelungen des EBM-Ä für vertragsärztliche Behandlungen zur Unzeit auf die Krankenhausambulanzen, sondern deren

Beschränkung auf die tatsächliche Akutversorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten entspreche der gegenwärtigen Gesetzeslage.

Anmerkung:

Zu Recht hat das BSG die Anwendbarkeit von sog. „Unzeitpositionen“ auf ambulante Behandlungen im Krankenhaus verneint, da die ambulante Versorgung von Kassenpatienten grundsätzlich als vertragsärztliche Versorgung angelegt ist und andere Leistungserbringer nur ausnahmsweise in diesem Bereich tätig werden dürfen. Eine solche Ausnahme stellt die Notfallbehandlung nach § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V dar. Ein Notfall liegt vor, wenn zum einen aus medizinischen Gründen eine akute Behandlungsbedürftigkeit besteht, wenn also ohne eine sofortige Behandlung Gefahren für Leib und Leben bestehen oder Schmerzen unzumutbar lange andauern würden¹ und zum anderen ein Vertragsarzt nicht in der gebotenen Eile erreichbar ist.² Nur bei kumulativem Vorliegen dieser beiden Komponenten hat das Krankenhaus einen Anspruch auf Vergütung der ambulanten Leistungen³, dann allerdings grundsätzlich auch in der gleichen Höhe wie vertragsärztliche Leistungserbringer.⁴ Die hier in Rede stehenden „Unzeitbehandlungen“ sind jedoch nicht mit dem Vorliegen eines „Notfalles“ gleichzusetzen, ein Anspruch auf Vergütung derartiger Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung scheidet daher aus.

Das BSG beschränkt sich im vorliegenden Urteil aber nicht auf diese Feststellungen, sondern macht auch (nochmals⁵) deutlich, dass nach seiner Auffassung der Grundsatz der gleichen Vergütung nur außerhalb der regulären vertragsärztlichen Sprechstundenzeiten greifen soll. Diese zeitliche Differenzierung ist wenig überzeugend.⁶ Es ist zwar richtig, dass die „faktische Eröffnung eines zweiten Versorgungsweges in den Krankenhausambulanzen“ nicht mit dem Grundsatz des Vorrangs der vertragsärztlichen Versorgung vereinbar ist. Daher ist es den Krankenträgern zumutbar, einer inflationären Inanspruchnahme ihrer Notfallambulanzen durch Versicherte in nicht akuten Fällen während der allgemeinen Praxissprechzeiten entgegenzuwirken. Dass (nur) eine Beschränkung der Krankenhäuser auf die tatsächliche Akutversorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten der gegenwärtigen Gesetzeslage entsprechen soll, ist allerdings zu weitgehend. Dagegen spricht zumindest § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V, wonach Versicherte im Notfall auch Nichtvertragsärzte in Anspruch nehmen dürfen. Eine zeitliche Einschränkung sieht diese Regelung nicht vor. Richtigerweise muss der Versicherte, sofern das Vorliegen eines Notfalles zu verneinen ist, auf die vertragsärztliche Versorgung verwiesen werden. Wird er dennoch ambulant im Krankenhaus behandelt, so besteht hierfür kein Anspruch auf Vergütung gegen die Kassenärztliche Vereinigung, auch kein geringerer. Dass aber im Falle des Vorliegens eines Notfalles während der vertragsärztlichen Sprechzeiten eine geringere Vergütung zulässig sein soll, obgleich sich der Versicherte zu Recht für eine Behandlung im Krankenhaus entschieden hat, ist wenig nachvollziehbar. Es liegt zwar durchaus „nicht auf der Hand, dass Krankenhäuser Notfallbehandlungen ohne Einschränkung auch für Zeiten erbringen und abrechnen dürfen, in denen die vertragsärztlichen Praxen (auch) für die Versorgung akuter Gesundheitsstörungen zur Verfügung stehen, wie es offenbar weithin praktiziert wird“, es ergibt sich aber letztlich aus § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V.

Autor: Wiss. Mit. Dr. Denis Hedermann (Tel. 0521-106-3177)

¹ Vgl. Bayerisches LSG vom 14.11.2007 – L 12 KA 1/06; ebenso *Bäume*, in Eichenhofer/Wenner, Wannagat Sozialversicherungsrecht, Kommentar zum Sozialgesetzbuch V, § 76, Rn. 11.

² Vgl. BSG vom 14.12.2006 – B 1 KR 114/06 B

³ Ähnlich *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, 3. Aufl. 2014, § 19, Rn. 72.

⁴ Vgl. bereits BSG vom 12.10.1994 – 6 RKA 31/93, BSGE 75, 184.

⁵ Vgl. schon BSG vom 17.7.2013 – B 6 KA 8/13 B.

⁶ Kritisch auch schon *Hedermann*, Entscheidung des Monats 10/2013 (zu BSG vom 17.7.2013 – B 6 KA 8/13 B).